
Von: Adam, Kai [<mailto:Kai.Adam@mifkjf.rlp.de>]

Gesendet: Mittwoch, 3. Februar 2016 14:27

Betreff: Beginn der Drei-Monats-Frist gemäß § 61 Abs. 2 AsylG für die Genehmigung der Beschäftigungsaufnahme von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlassbezogen möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 61 AsylG Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich **seit drei Monaten gestattet** im Bundesgebiet aufhalten, die Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung bzw. die zustimmungsfreie Beschäftigungsaufnahme erlaubt werden kann, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG stammen und nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Die **Aufenthaltsgestattung** entsteht kraft Gesetzes bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachsucht (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Sofern die Einreise aus einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a AsylG (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen und Schweiz) erfolgt, wird die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrages erworben (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG wird ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt auf die dreimonatige Wartezeit angerechnet. Dies wird in der Praxis jedoch nur wenige Einzelfälle betreffen. Von daher wird für den Beginn der Dreimonatsfrist regelmäßig auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs abzustellen sein.

Sofern der Zeitpunkt des Asylgesuchs nicht verbindlich feststellbar ist bzw. von der oder dem Asylsuchenden nicht belegt werden kann, bestehen keine Bedenken, das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende(r) oder des zukünftigen Ankunftsnachweises für den Fristbeginn heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Kai Adam
Referat Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER,
JUGEND UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-5101
Telefax 06131 16-175101
Kai.Adam@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de